

Allgemeine Betreuungsregeln

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein „Kindergarten Kansteinzwerge e.V.“ ist Träger des gleichnamigen Kindergartens in Salzhemendorf.
- (2) Die Kindergartenarbeit ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Es besteht ein eigenständiger Erziehungs- und Bildungsvertrag, der sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ergibt.
- (3) Im Kindergarten sollen die Kinder durch Spiel und Beschäftigung, allgemeine Erziehung, musische und körperliche Betätigung, das Einüben von alltäglichen Lebenssituationen und das Kennen lernen von Natur und Technik zu körperlich und seelisch gesunden und selbständigen Menschen erzogen werden. Den Kindern soll die Möglichkeit zur Eingewöhnung in die Gemeinschaft Gleichaltriger und zur freien Entfaltung ihrer Anlagen gegeben werden. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.
- (4) Als Rahmenrichtlinie dient das Kindertagesstättengesetz mit den entsprechenden Ausführungen. Art und Umfang der Plätze richten sich nach der gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 KJHG und dem konzeptionellen Ansatz der Einrichtung.

§2 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden Kinder im Alter von 1-6 Jahren aufgenommen. Bei der Vergabe des Kindergartenplatzes und der Aufnahme in den Kindergarten spielen die kulturelle, soziale, nationale und/oder konfessionelle Zugehörigkeit oder individuelle Weltanschauung keine Rolle.
- (2) Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (3) Die Anmeldung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung zu erklären. Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Sofern danach alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, entscheidet die Kindergartenleitung und teilt dies den Sorgeberechtigten mit. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung. Der Vorstand kann auch unter besonderen Umständen

(z.B. soziale Härte) zu einer anderen Entscheidung kommen, als sie sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen ergibt. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert. Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Sorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Hinweis: Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz wird – mit Ausnahme besonderer Härtefälle – von dem 01. August an erfüllt, der auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgt. Kann dann ein Platz nicht angeboten werden, ist der Flecken Salzhemmendorf Ansprechpartner, der einen Platz in einem anderen Kindergarten oder einer Nachmittagsgruppe zuweisen kann.

- (4) Mit der Vergabe des Kindergartenplatzes ist von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Aufnahmeschein und ein Betreuungsvertrag auszufüllen, der binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Aufnahme an die Einrichtung zurückzusenden ist. Andernfalls wird der Platz anderweitig vergeben.
- (5) Kinder, die wegen erheblicher Gemeinschaftsschwierigkeiten auf die Dauer innerhalb des Kindergartens nicht sach- und fachgerecht betreut werden können, können nach einer Probezeit ausgeschlossen werden.

§3 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7.00-16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a. werden von der Kindergartenleitung festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

§4 Frühstück

- (1) Den Kindern wird, unter Beachtung der Wertvermittlung der gesunden Ernährung, ein morgendliches Frühstück geboten. Getränke werden den Kindern während der gesamten Betreuungszeit frei zur Verfügung gestellt.

Das Mitbringen von eigenen Getränken und Nahrungsmitteln ist nicht gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten) kann mit Absprache und Zustimmung der Kindergartenleitung eine einvernehmliche Lösung praktiziert werden.

Für die Erbringung der Verpflegungsleistung durch den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine monatliche Verpflegungspauschale von derzeit EUR 10,00 zu leisten. Diese ist für einen vollen Monat zu entrichten und wird mit dem Betreuungsentgelt im Voraus im Lastschriftinzugsverfahren durch den Verein abgebucht.

Die Verpflegungspauschale ist ab dem Tage der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu entrichten und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale wird durch Krankheit oder aus anderweitigen Gründen, aus denen das Kind der Betreuung fern bleibt oder durch zwingende Betriebsschließung und Ferienzeiten (bis zur Dauer eines Monats) nicht unterbrochen.

Bei Zahlungsrückständen von insgesamt 2 Monaten kann die weitere Betreuung des Kindes abgelehnt werden. Rückständige Zahlungen können über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.

§5 Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen ist von den Sorgeberechtigten zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Unkostenbeitrag in Höhe von derzeit EUR 3,00 je Mahlzeit für Kindergartenkinder sowie derzeit EUR 2,00 je Mahlzeit für Krippenkinder zu zahlen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt monatlich und ist gesondert in der Einrichtung zu zahlen.

Für Kinder der Krippengruppe ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend. Gleiches gilt für Kindergartenkinder, die über 13.00 Uhr hinaus betreut werden.

Das Mitbringen von eigenen Getränken und Nahrungsmitteln ist nicht gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten) kann mit Absprache und Zustimmung der Kindergartenleitung eine einvernehmliche Lösung praktiziert werden.

Bei Zahlungsrückständen von insgesamt 2 Monaten kann die weitere Betreuung des Kindes abgelehnt werden. Rückständige Zahlungen können über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.

§6 Kleidung

- (1) Die Kinder sind praktisch gekleidet in den Kindergarten zu bringen (bei Regen Stiefel und Regenjacke nicht vergessen). Die Sachen des Kindes sollten mit vollem Namen ausgezeichnet sein

- (2) Das Mitbringen von Spielsachen, Geld, Schmuck usw. sollte unterbleiben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Kindergarten bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§7 Fehlzeiten / Krankheit / Abmeldung

- (1) Fehlt ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe länger als 3 Tage, sollte es entschuldigt werden. Ansonsten behält sich der Kindergarten vor, ab 14 Tagen unentschuldigtem Fehlens den Platz weiter zu vergeben.
- (2) Fehlt ein Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder aus Kurgründen, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, ist der Kindergarten umgehend zu benachrichtigen. Das Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass der Besuch des Kindergartens wieder erlaubt ist.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich. Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung erfolgen. Der Beitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird. In begründeten Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
- die Sorgeberechtigten kommen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nach
 - der Beitrag ist 2 Monate ganz oder teilweise rückständig
 - aus Gründen, die eine weitergehende oder andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern (§2 Abs. 5)

§8 Beitrag für die Betreuung im Kindergarten

- (1) Für die Betreuung im Kindergarten werden monatliche Beiträge erhoben. Diese sind für einen vollen Monat zu entrichten und werden am Anfang eines jeden Monats im Voraus im Lastschriftinzugsverfahren durch den Verein abgebucht. Im Laufe eines Kindergartenjahres sind 12 monatliche Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

- (3) Die Beitragspflicht wird durch Krankheit oder anderweitigen Gründen, aus denen das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz damit freigehalten wird oder durch zwingende Betriebsschließung und Ferienzeiten (bis zur Dauer eines Monats) nicht unterbrochen.
- (4) Bei Beitragsrückständen von insgesamt 2 Monaten kann die weitere Betreuung des Kindes abgelehnt werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.
- (5) Rückständige Beiträge können über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden.
- (6) Der monatliche Beitrag für die Betreuung im Kindergarten ist derzeit auf EUR 99,00 festgesetzt. Eventuelle Nebenkosten (wie z.B. Verpflegungsgeld) werden gesondert erhoben. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag zu Beginn eines Kindergartenjahres zu überprüfen und der allgemeinen Kostensituation anzupassen. Beitragsänderungen werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Die Höhe des Betrages für die zusätzliche Nutzung der Früh- und Spätbetreuung wird gesondert bekannt gegeben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig einen Kindergarten im Flecken Salzhemmendorf, wird ab dem 2. Kind der Betreuungsbeitrag um 50% ermäßigt.
- (9) Der Beitrag kann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ermäßigt und in besonderen Fällen erlassen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an den Landkreis Hameln-Pyrmont (Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe) zustellen. Bis zur Entscheidung durch das Jugendamt ist der bisher gezahlte Beitrag zu entrichten.

§9 Elternarbeit / Elternbeirat

- (1) Im Interesse der Kinder und der Arbeit mit den Eltern werden Elternabende, Gesprächsrunden und andere Elternaktivitäten angeboten. Elterngespräche sind jederzeit nach Voranmeldung erwünscht und möglich. Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindergarten bzw. Kindergartenträger soll dadurch unterstützt und gefördert werden.
- (2) Die Elternschaft wählt jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres entsprechend der Gruppenzahl je zwei Elternvertreter. Dieser Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft. Die Wahlzeit der Elternvertreter beträgt ggf. mehrere Kindergartenjahre. Aus der Anzahl der Elternvertreter wird eine Person gewählt, die die Elternschaft im Vorstand vertritt.

§10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindergartenmitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Besichtigungen, etc. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiter und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Die Kinder sollen den Heimweg nicht allein antreten. Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ggf. durch eine bevollmächtigte Person rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird. Bei mehrfachem Verstoß kann eine weitere Betreuung abgelehnt werden.
- (3) Sollten andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Meldung oder schriftliche Mitteilung erforderlich. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, das Geschwister das betreute Kind abholen, halten wir es für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadenregulierung eingeleitet werden kann.
- (5) Der Träger des Kindergartens haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, die sich unerlaubt aus dem Bereich der Einrichtung entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt.

§11 Änderungen der Betreuungsregelungen

- (1) Anträge auf Änderung der Betreuungsregelungen können vom Vorstand und mindestens 7 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. §71 BGB ist zu beachten.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die Betreuungsregelungen treten am 24.03.2011 in Kraft.

Salzhemmendorf, 24.03.2011

Kindergarten Kansteinzwerge
Salzhemmendorf e.V.

–Der Vorstand–